

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7158 –

Überfall auf Shisha-Bar Koblenz Teil 4

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7158 – vom 29. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat gegen 30 Männer Ermittlungsverfahren u. a. wegen gemeinschaftlich begangenen besonders schweren Landfriedensbruchs und gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung eingeleitet. Sie werden verdächtigt, am 3. Januar 2018 eine Shisha-Bar in Koblenz überfallen zu haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Haben die zuständigen Ausländerbehörden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gebeten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens des Flüchtlingsschutzes vorliegen?
2. Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen haben die zuständigen Ausländerbehörden getroffen (bitte aufgliedert nach den einzelnen Ausländerbehörden)?
3. Liegen die Voraussetzungen von Abschiebungsanordnungen nach § 58 a Aufenthaltsgesetz vor? Wenn nein, warum nicht?
4. Wurden zwischenzeitlich den Fahrerlaubnisbehörden die Namen der 30 Personen übermittelt?
5. Wurden Ordnungswidrigkeitsanzeigen bei Verstößen gegen die Schulpflicht eingeleitet?
6. Welche Schulen besuchen die 30 Tatverdächtigen bzw. Angeklagten, die zum Teil noch schulpflichtig sind (bitte getrennt nach Schulen auflisten)?
7. Welche Maßnahmen hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Schulaufsicht – zum Schutz in den Schulen getroffen, die die 30 Personen zum Teil besuchen (bitte für die einzelnen Schulen getrennt auflisten)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Einleitung eines Widerrufsverfahrens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung setzt eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder im Ausnahmefall (Gefahr für die Allgemeinheit wegen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Tat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung gegen Leib und Leben oder mit List begangen worden ist oder die Person nach § 177 Strafgesetzbuch verurteilt wurde) von mindestens einem Jahr voraus. Die Ausländerbehörden prüfen bei jeder Verurteilung einer Person, die einen Aufenthalt aufgrund einer positiven Entscheidung des BAMF erhalten hat, ob die Voraussetzungen ggf. vorliegen und melden alle entsprechenden Verurteilungen dem BAMF mit der Bitte um Prüfung bzw. Einleitung eines Widerrufsverfahrens.

Zu Frage 2:

Von den Ausländerbehörden wurden noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen getroffen, da noch keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen.

Zu Frage 3:

Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Bestimmung dient insbesondere der Abwehr einer terroristischen Gefahr, die vorliegend nicht gegeben ist.

Zu Frage 4:

Im zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren wurden nach eingehender rechtlicher Prüfung nach § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes bislang fünf Mitteilungen an die betreffende Fahrerlaubnisbehörde erstellt.

b. w.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Von den 30 Personen sind sechs im schulpflichtigen Alter. Vier dieser Personen besuchen derzeit eine Schule, bei einer Person wird derzeit der Schulbesuch geklärt und bei einer Person konnte innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht festgestellt werden, ob diese schulbesuchspflichtig ist. Eine weitere Person, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter ist, besucht ebenfalls eine Schule.

In den Schulen sind keine Auffälligkeiten aufgetreten, die schulaufsichtliche Maßnahmen oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Schulpflicht erfordert hätten. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Personen wird, insbesondere weil es sich um Minderjährige handelt und sich daraus eine besondere Schutzwürdigkeit ergibt, von der Nennung der besuchten Schulen abgesehen.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin